

~~Paris: 1/11~~
A

zu N. 228.676



l'empereur

d'Autriche

Victor Hugo

Vienne



J'ai reçu en deux jours, des universités
 et académies d'Italie, onze dépêches. Toutes
 demandent la vie d'un condamné.

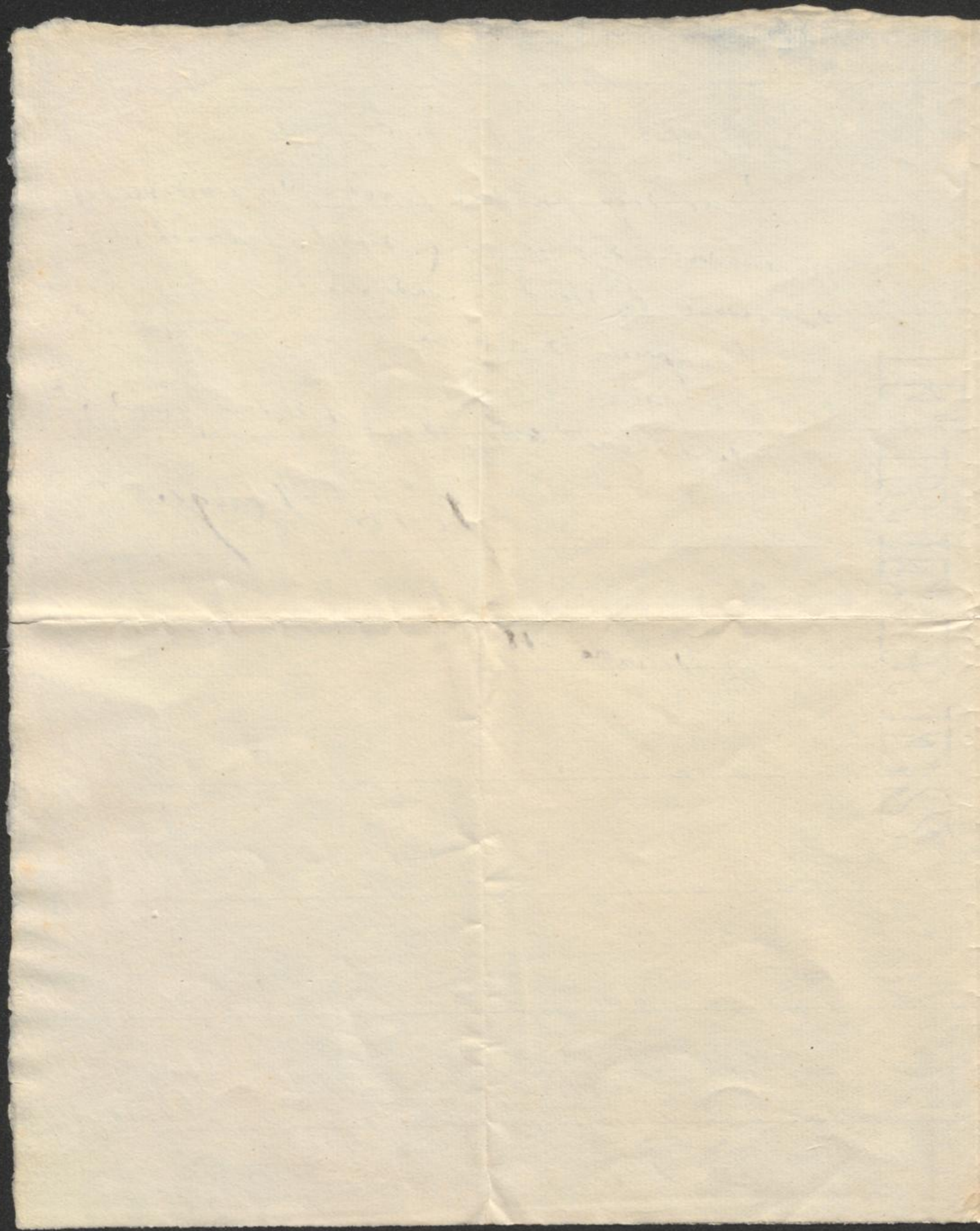
L'empereur d'Autriche a en ce moment une
 grâce à faire.

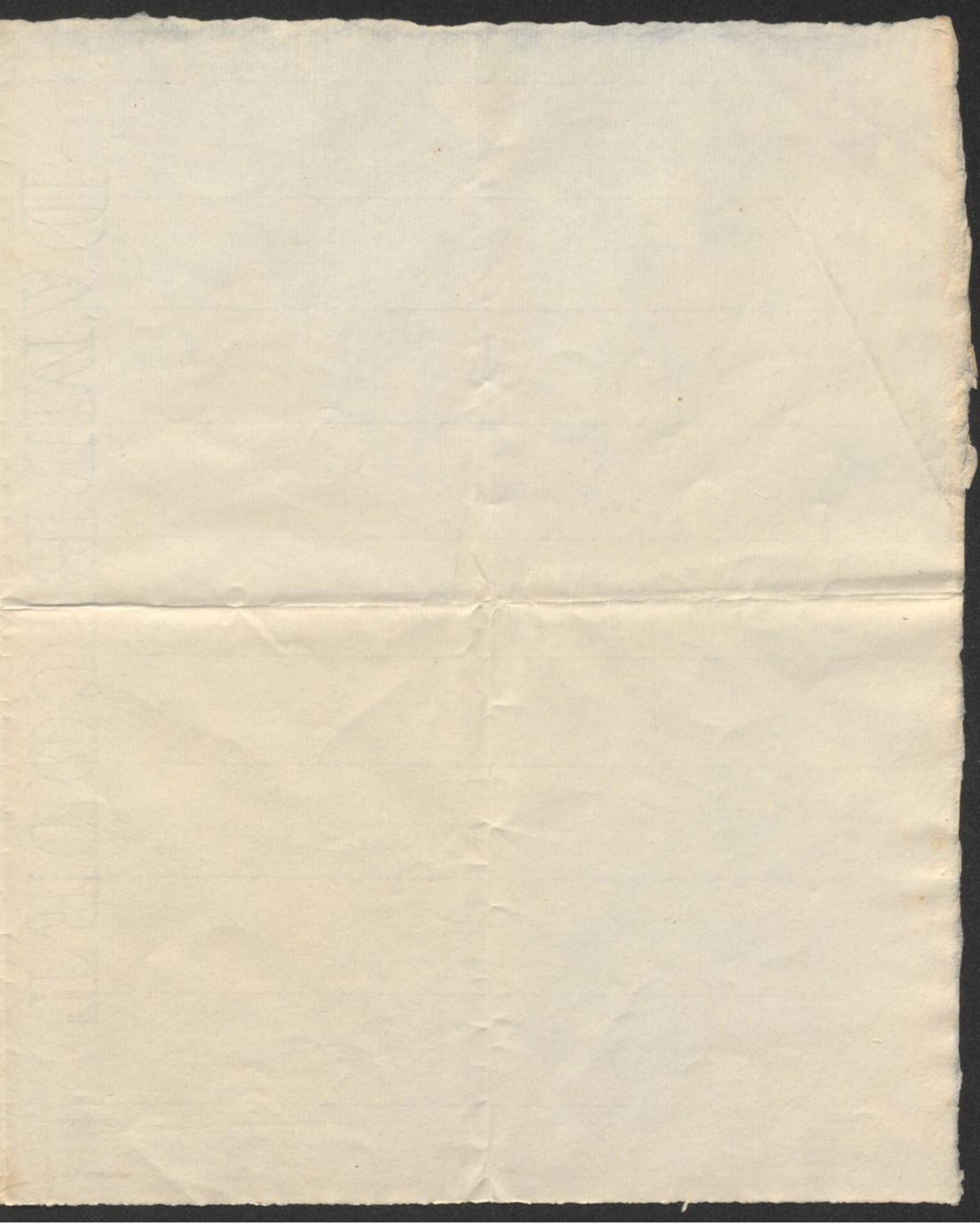
qu'il signe cette grâce, et il sera grand.

Victor Hugo

12 décembre 1882

betrifft
 Oberdank







und einen Proceß gegen die Kaiserin Maria Theresia.

[Ein Gnadengesuch an den Kaiser.] Aus Paris wird uns gemeldet: Victor Hugo hat soeben an den Kaiser von Oesterreich zu Gunsten des verurtheilten Oberdank folgendes Schreiben gerichtet: „J'ai reçu en deux jours des universités et académies d'Italie onze dépêches. Toutes demandent la vie d'un condamné. L'empereur d'Autriche a en ce moment une grâce à faire. Qu'il signe cette grâce et ce sera grand. Victor Hugo. 12 Décembre 1882.“ („Ich habe während zweier Tage von den Universitäten und Akademien Italiens elf Depeschen erhalten. Alle bitten um das Leben eines Verurtheilten. Der Kaiser von Oesterreich kann in diesem Augenblicke einen Gnadenact üben. Möge er diesen Begnadigungsact unterzeichnen! Das würde groß sein. Victor Hugo.“) — Man schreibt uns vom 13. December aus Triest: Ein heute hier aufgegebenes, an die „Neue Freie Presse“ adressirtes Telegramm wurde inhibirt; es enthielt die Nachricht, daß auf Anregung der Studenten der Universität Bologna die Studirenden sämtlicher italienischen Universitäten ein Telegramm an Victor Hugo gerichtet haben, worin der französische Dichter aufgefordert wird, vom Kaiser Franz Joseph die Begnadigung Oberdank's zu erbitten. In dem inhibirten Telegramme war auch erwähnt worden, daß die Hörer der Scuola superiore di commercio in Venedig sich diesem Schritte der akademischen Jugend Italiens angeschlossen haben.

[Zweiter Theil des „Figaro“.]

— Der im Mittelsteh'n Hause bedienstete Szurlei deponirt, der Zutritt zum Keller sei ihm nicht untersagt worden. — Vorsitzender: Weßhalb haben Sie dann in der Untersuchung das Gegentheil behauptet? — Zeuge Szurlei: Ich habe damals nur gesagt, daß man mich nicht aufgefordert hat, in den Keller zu gehen. — Vorsitzender: Wie verstehen Sie das? — Zeuge: Nun, daß mir der Zutritt keineswegs verwehrt worden. — Vorsitzender: Nun das ist doch ein großer Unterschied. — Es gelangt eine Zuschrift des Wiener Rabbinats zur Verlesung, worin auf Befragen des Gerichtes mitgetheilt wird, daß es in alter Zeit bei den Juden gebräuchlich gewesen ist, aus dem Leichnam schwangerer Jüdinnen die Leibesfrucht ohne Gewaltanwendung zu entfernen, um zu constatiren, ob nicht etwa ein Wesen, welches der Mutterleib barg, lebensfähig sei. Die Juden haben sich um ein christliches Frauenzimmer, das von einem Juden guter Hoffnung geworden ist, gar nicht zu bekümmern, und das lebende Kind folgt der Religion der Mutter. Die talmudischen Bestimmungen finden in solchem Falle durchaus keine Anwendung. Die hierauf vernommenen jüdischen Zeugen behaupten, daß Moses Ritter nie als Zelot gegolten und sich auch nie durch religiösen Fanatismus bemerkbar gemacht habe. Der Staatsanwalt beantragt die Vorladung von Sachverständigen zur Feststellung des Umstandes, ob Ritter ein „Chassid“